



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2017  
(OR. en)

9111/17

RECH 133  
MED 44  
AGRI 263  
MIGR 72  
RELEX 396

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und dem Königreich Marokko über Übereinkünfte zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen  
mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien,  
der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien,  
der Libanesischen Republik und dem Königreich Marokko  
über Übereinkünfte zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen  
für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten  
gemeinsam durchgeführten Partnerschaft  
für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 185 und 188 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe::

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) (im Folgenden „Horizont 2020“) festgelegt. Durch Horizont 2020 soll eine größere Wirkung auf Forschung und Innovation erreicht werden, indem ein Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften geleistet wird, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt werden.
- (2) Am 18. Oktober 2016 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (im Folgenden „PRIMA-Beschluss“) an.
- (3) Mit der PRIMA soll ein gemeinsames Programm durchgeführt werden, dessen Ziel es ist, Forschungs- und Innovationskapazitäten zu stärken sowie Wissen und gemeinsame innovative Lösungen zur Verbesserung der Effizienz, der Sicherheit und der Nachhaltigkeit der Agrar- und Lebensmittelsysteme sowie einer integrierten Wasserversorgung und -bewirtschaftung im Mittelmeerraum zu entwickeln.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (4) Neunzehn Länder haben vereinbart, durch die Bindung von Finanzmitteln PRIMA gemeinsam durchzuführen: unter den Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern; die mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Israel, Tunesien und die Türkei; die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko.
- (5) Nach dem PRIMA-Beschluss sollten alle an PRIMA teilnehmenden Länder dieselben Rechte und Pflichten haben. Die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer können sich jedoch nur an PRIMA beteiligen, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Union geschlossen werden, in denen die Bedingungen für ihre Beteiligung an PRIMA festgelegt sind.
- (6) Es sollten Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, völkerrechtliche Übereinkünfte über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an PRIMA zu schließen.
- (7) Die Verhandlungen können unter der Bedingung aufgenommen werden, dass der PRIMA-Beschluss vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird – vorbehaltlich der Annahme des PRIMA-Beschlusses durch das Europäische Parlament und durch den Rat – ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und dem Königreich Marokko aufzunehmen, in denen die Modalitäten und Bedingungen für ihre Beteiligung an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) festgelegt werden.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungen werden durch die Kommission auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit der Ratsarbeitsgruppe "Forschung" als dem vom Rat bezeichneten Sonderausschuss geführt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---